

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

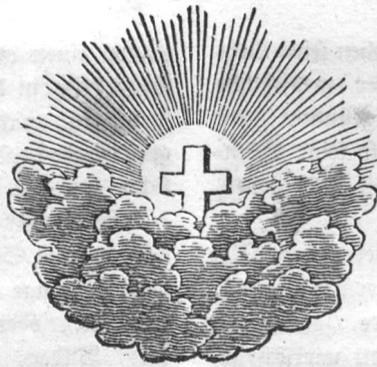
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 25.



den 18. Brachmonat
1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Sein ganzes Leben schöne Phrasen und sentimentale Sätze über den Katholizismus aussprechen und dabei den Geist des Katholizismus bekämpfen, seine heiligsten Institutionen gehässig machen und seine ärmliche Privatmeinung an die Stelle des allgemeinen und trostreichen Glaubens hinstellen, das ist gewiß eine schwierige Stellung, die sich nicht lange behaupten läßt . . . davon haben wir in letzter Zeit ein merkwürdiges und betrübendes Beispiel gesehen. . . .!!!
H. de Bonald.

Ueber das Aeußere in der katholischen Kirche.

Von Franz Geiger, Chorherrn.

Denen, die Gott lieben, gereicht Alles zum Guten. Rom. 8. v. 28.

Wir haben in unserer heiligen katholischen Kirche viele äußerliche Anstalten, die dem aufrichtigen Christen zum Theil unbedingt nothwendig, zum Theil auch ungemein verhüllich sind, um seinen Geist zum Uebersinnlichen und Himmlischen anzuregen, ihn beständig an dasselbe zu erinnern und ihn in demselben festzuhalten. Unterdessen ist es auch unumgänglich nothwendig, daß das Volk von seinen Lehrern gut unterrichtet werde, damit es den Geist, den innern Sinn, der in den äußern und sinnlichen Zeichen liegt, recht auffasse; selbe mit religiösem Herzen als Mittel zur Erhebung seines Geistes gebrauche, und sie nicht als das Wesen der Religion selbst ansehe, was alsdann freilich Aberglauben wäre. Aber wenn gewisse reformirüchtige Leute, eben weil nicht gut unterrichtete Menschen diese äußerlichen Dinge zum Aberglauben mißbrauchen können, dem Volke in unsern Tagen immerfort zurufen: dieses ist Aberglaube, und dieses auch, was doch das Volk zuvor als etwas Religiöses angesehen hat; so ist dieses eine große Unklugheit, indem das Volk, das nicht zu unterscheiden weiß, gegen alles Aeußerliche mißtrauisch wird, selbes außer Acht läßt, und eben dadurch den mächtigsten Hebel verliert, der es zum Uebersinnlichen erheben kann. Es ergiebt sich hier die Frage, ob der Schlußsatz gut und logisch sei: diese Sache kann sehr mißbraucht werden, also muß sie weggeworfen werden. Dieser

Schluß würde jenem gleichen, wenn ich sagte: der Wein wird vielfältig mißbraucht, also muß er verboten werden! — Die reformirüchtigen Leute würden besser thun, wenn sie dem Volke den Geist oder den innern Sinn erklären würden, der in dem kirchlichen, oder auch von der Kirche tolerirten, Aeußerlichen liegt, damit es durch guten Gebrauch desselben recht oft an das Uebersinnliche erinnert und mehr und mehr demselben befreundet würde.

Aeußerliche Dinge haben wir in der katholischen Kirche dreierlei. Viele hat Christus selbst und die Apostel eingeführt; viele hat die Kirche zur Beförderung des Hauptzweckes hinzugesetzt; und andere sind bei gewissen Gelegenheiten durch die Frömmigkeit der Gläubigen in Ausübung gekommen, welche die Kirche tolerirt, wenn sie als Mittel zur Frömmigkeit gebraucht werden.

Eine sichtbare Kirche muß nothwendig äußerliche Zeichen haben, und eine wahre, herzliche Anbetung Gottes wird und muß sich unfehlbar durch äußerliche, in die Sinne fallende Zeichen kund geben (manifestiren). Wäre der Mensch nur Geist allein, so würde alles Sinnliche von selbst wegfallen; aber nun ist er wesentlich von Geist und leiblicher Sinnlichkeit zusammengesetzt; ich sage wesentlich; der geistig-sinnliche Mensch ist eine wesentliche Einheit, und darum ist es unmöglich, daß der Mensch, wenn der Geist bei verschiedenen Anlässen eine andere Stimmung erhält, nicht auch diese Stimmung in seinen Gebärden, wenigstens in seinen Gesichtszügen, äußere. Ich möchte den Menschen sehen, der einen Freund hat, den er von ganzem Herzen

liebt, aber niemals durch ein äußerliches Zeichen seine Liebe und Schätzung gegen ihn verräth. Wie der menschliche Geist nur durch das Sinnliche angeregt, gestimmt oder mißstimmt wird; eben so wird der Geist diese seine Stimmung durch äußere, sinnliche Zeichen jederzeit kund geben, er kann gar nicht anders.

Schon die ersten Menschen haben, entweder aus göttlichem Unterricht oder aus Antrieb ihres innersten Wesens, ihre gänzliche Hingabe an Gott durch äußere Handlungen und Zeichen (der Opfer) manifestirt, die Gott wirklich genehmigte. Der ganze, geistig-sinnliche Mensch zollt den Tribut der Anbetung seinem Schöpfer. Gott hat im alten Bunde, zum Behufe der Religion, selbst viele äußere Zeichen angeordnet, an welche der innere Sinn und Geist der wahren Anbetung gebunden war, und gerade die besten und frömmsten Menschen im alten Bunde, dergleichen wir zu Zeiten Christi noch recht viele finden, selbst seine innigsten Freunde waren diejenigen, die sich am strengsten an das Außerliche hielten, und eben dadurch fortwährend an das Ueber-sinnliche gemahnt und mehr und mehr erhoben wurden. Der menschliche Geist muß durch das Sinnliche beständig zum Ueber-sinnlichen angeregt werden, sonst bleibt er an dieser Erdscholle hängen, wie wir es in unsern Tagen so häufig sehen.

Im neuen Testamente ist ja der Geist oder der innere Sinn, der im Materiellen und Bildlichen des alten Bundes lag, in voller Wahrheit hervorgetreten; und dennoch hat Christus dem geistig-sinnlichen Wesen des Menschen Rechnung getragen und eben die wichtigsten und geistigsten Geheimnisse seiner Religion an äußere sinnliche Zeichen gebunden. Da gewisse Leute, und zwar gleich im Anfange des Christenthums, selbst diese sinnlichen Zeichen zum Aberglauben mißbrauchten (z. B. die Taufe, 1. Cor. 15, 29), hätte vielleicht die Kirche dieselben verwerfen sollen?!

Der Gottesdienst der ersten Christen war freilich sehr einfach, da sie ihn der Verfolgungen wegen in unterirdischen Gewölben und selbst in den Gräbern der Abgestorbenen halten mußten; allein kaum war die Kirche zur Ruhe gelangt, so hielt sie ihren Gottesdienst mit großer Pracht, mit erhabenen Ceremonien. Wahr ist es, Gott braucht diese Dinge nicht; aber wir geistig-sinnliche Wesen brauchen sie, um der unendlichen Majestät Gottes unsere Unterwürfigkeit und Hingebung auszudrücken. Ein großartiger Gottesdienst wird das Gemüth des Menschen jederzeit zu höhern Begriffen erheben, was uns redliche Protestanten selbst schon oft eingestanden haben. Friedrich, der berühmte König von Preußen, da er einem feierlichen katholischen Gottesdienste zugehört hatte, sagte: Die Lutheraner traktiren Gott wie ihres gleichen, die Calviner wie ihren Untergebenen, die Katholiken hingegen traktiren ihn als Gott. Es ist unläugbar, daß alles in die Sinne fallende Großartige den Geist des Menschen zu erhabenern Ideen emporhebt. Fraget

einmal einen von Rom zurückgekommenen Künstler, ob das Großartige in der Kunst, das in Rom vorzüglich vorherrschend ist, nicht seinem Geiste einen höhern Schwung gegeben habe? Wer dürfte wohl die Einwirkung des Sinnlichen auf den Geist des Menschen läugnen?

Was aber unsern Reform-Leuten am wenigsten gefällt, das sind die Segnungen und Gebete, welche die Kirche über gewisse Dinge ausspricht, z. B. gesegnetes Wasser, Del, Brod u., oder dann Kreuze, die allenthalben aufgerichtet sind, Bilder, Medaillen und andere geweihte Sachen, die sich die Christen anhängen oder bei sich tragen. Alle diese Dinge, als solche, haben freilich keine Heiligkeit in sich, wie es das Konzilium von Trient selbst ausspricht; aber sie sind bewährte Mittel, die Heiligkeit in den Christen zu befördern, wenn sie sich dieser Mittel im wahren Geiste der Kirche bedienen. Die Kirche ist die geliebte Braut Jesu Christi, welcher er nichts versagt; sie steht demnach hin zu einem Becken Wasser und ruft durch den von ihr aufgestellten Priester bittend zu ihrem Bräutigam, daß er denen, so sich mit diesem Wasser besprengen, alles Gute Leibes und der Seele ertheilen und alles Uebel von ihnen abwenden wolle. Wer sich mit diesem Wasser bezeichnet, ohne etwas dabei zu denken, dem wird es freilich nicht viel nützen; aber für den unterrichteten Christen ist es ja das kürzeste und herzlichste Gebet, wenn er bei der Besprengung sich zu Jesus Christus erhebt und zu ihm ruft: „Herr! lasse mir den Segen zukommen, den die Kirche darüber sprach, und auf ihre Bitte wasche mich von meinen Sünden rein.“ Das Nämliche ist es mit dem gesegneten Del für Kranke und Leidende, wo es dann wieder nicht das Del, als solches, ist, das ihnen Hilfe leistet, sondern der Glaube und das Zutrauen, das sie auf Jesus Christus und auf das Gebet seiner Kirche setzen, welches Zutrauen sie eben durch diese äußere Salbung an den Tag legen. Warum haben denn die Apostel (Mark. 6, 13), als sie Jesus das erste Mal zum Predigen aussandte, die Kranken mit Del gesalbt und sie dadurch geheilt?

Was alsdann die Kreuze betrifft und andere Bildnisse, so sind sie Erinnerungszeichen, die vielfach in katholischen Gegenden aufgestellt sind, damit sie bei ihrem Anblick gute Gedanken in dem Gemüthe des Christen erwecken. Ist es nicht rührend, wenn der Christ vor einem Kreuze vorübergeht, das ihn erinnert: „Sieh! am Kreuze hat Christus für deine Sünden geblutet und dich vom ewigen Tode gerettet; danke ihm für die unendliche Gutthat.“

Die Kreuzlein, Medaillen und andere gesegnete Dinge, die man sich anheftet oder sonst bei sich trägt, haben in sich ebenfalls keine andere Kraft als das Segensgebet der Kirche, das sich derjenige, der sie trägt, dadurch aneignet, daß er sein stilles Gebet des Herzens mit demselben bei jedem Anblick des Zeichens vereinigt. Wer z. B. das geprägte

Bildniß der seligsten Gottesmutter bei sich trägt, zeigt eben dadurch, daß er vorzüglich unter ihren Schutz sich begiebt; und jeder Anblick des Bildes wird ihn erinnern, fromm zu leben, damit er der Fürbitte derjenigen würdig sei, welcher Jesus nichts abschlägt; indem er bei der Hochzeit zu Kana auf ihre Bitte ein Wunder vor der Zeit wirkte, weil er seine Mutter nicht umsonst wollte bitten lassen.

Ist es denn nicht gut, daß wir allerseits recht viele solche äußerliche Zeichen vor unsern Augen haben, damit sie uns beständig an Gott und das Uebersinnliche erinnern; indem ja mancher Mensch in den ewigen Verstreuungen für die Zeitlichkeit ganze Tage und Wochen sich nicht zu einem religiösen Gedanken erheben würde? Wäre es nicht besser, wenn man, anstatt alles dieses nur so schlechtthin als Aberglauben zu verschreiben, das Volk unterrichten würde, damit es diese Dinge nach der Absicht der Kirche recht und zur Beförderung eines religiösen und beständigen in-Gott-Lebens gebrauche; indem, wie der Apostel sagt, denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten gereichen.

Noch müssen wir eine Bemerkung über den Ausspruch Jesu, bei Johann Kap. 4, V. 24, machen: „Wir müssen Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten.“ Die, so dem Aeußerlichen nicht gewogen sind, führen diesen Text vielfältig an, ohne vielleicht zu überlegen, bei welcher Gelegenheit Jesus dieses aussprach. Christus redete am Brunnen Jakobs mit einem samaritanischen Weibe, das, wie damals ein großer Theil der Juden, bloß an dem Aeußern hieng, ohne in den Geist oder in die innere Bedeutung dieses Aeußern zu dringen. Darum fragte ihn auch das Weib nur um den Ort, wo sie das Aeußere ihres Gottesdienstes verrichten sollte, ohne an die Erhebung eines reinen Herzens zu Gott zu denken, wie wir es aus dem 18. Vers deutlich sehen, weswegen auch Christus sagte: „Ihr betet an, was ihr nicht versteht“, dessen innern Geist und Bedeutung ihr nicht erkennt. „Es kommt (Vers 23) die Zeit, ja sie ist wirklich da, wo sie im Geiste und in der Wahrheit anbeten werden.“ Wenn wir unter dem Worte Geist unsern Geist verstehen wollten, so wäre dieser Ausdruck ganz sonderbar; denn da nicht unser Leib, sondern unser Geist anbetet, so würde die Rede auf diese Weise lauten: unser Geist wird in unserm Geiste anbeten! Somit wird unter dem Worte Geist der innere Sinn, Geist, oder Bedeutung verstanden, der in der äußern Einrichtung des Gottesdienstes und der Anbetung lag; und dieser innere Sinn oder Geist war ja der künftige Messias, der in dem äußerlichen Gottesdienste und im Bilde des Allerheiligsten (Sanctus Sanctorum) bezeichnet war. Da nun dieser Messias selbst und der Allerheiligste in Wahrheit da stund, so sagte er: die Zeit sei wirklich da, wo die Gläubigen den innern Geist der äußern Anstalten und statt des Bildes den Allerheiligsten in Wahrheit vor sich in der An-

betung haben; und da das Weib sagte: wenn der Messias kommt, der wird uns alles dieses kund machen, erwiederte Jesus (Vers 26): „Ich bin's, ich, der ich mit dir rede.“ Jesus Christus ist also selbst der Geist, in welchem, und die Wahrheit des Allerheiligsten im Tempel, durch welchen wir den Vater anbeten.

Der äußerliche Gottesdienst und die äußerlichen Zeichen sind dadurch ganz und gar nicht ausgeschlossen, indem Christus, obchon er selbst in Wahrheit unter uns wohnt, dennoch nur in äußern, sinnlichen Zeichen gegenwärtig ist und selbst seine geistigen Geheimnisse an sinnliche Zeichen gebunden hat.

Sempacher Brief. 1393 ¹⁾.

Wir der Burgermeister, der Rat und die Burgere gemeinlich der Statt Zürich, die Schultheisse, Räte und Burgere gemeinlich der Stetten Lucern, Bern und Solotorn, der Ammann und der Rath und die Inn das Ampt Zug gemeinlich gehörent, die Amman und die Landtlütt gemeinlich der dryen Länder, Uri, Schwyz, und Unterwalden, der Amman und die Landtlütze ze Glarus, Ründen Aller mengklichen, Die diesen Brief sehent, oder hörent Lessen, Als wir inn einem Offnen tödtlichen Kriege gewessen sind, mit der Herrschaft von Oestereich, und den Irren, Von Manigfaltiger Redlicher Vordrung und Ansprach wegen, Die wider Dieselb Herrschaft fürgezogen ist Vor Ziten, Darumb ouch angriffe, und gefochten ist vor Sempach, Harinne Wir Einhellklich, durch Unser Aller nuß und nottdurst, Fridt und gemachs willen Besinnet und Besorgt handt Etliche Stücke gegen einander Bestencklich zehalten, Nu und Hiernach, Als sy An diesem

¹⁾ Aus einem alten Manuskripte, und verglichen mit Eschud i Chron. Helv. I. 574.

Da auch das Stanserverkömniß eines jener Aktenstücke ist, aus welchen man die sogenannten jura Helvetiorum circa sacra zu beweisen sucht, so werden wir nächstens auch dieses noch mittheilen und diese beiden dann mit einigen Bemerkungen begleiten.

Vor der Hand wollen wir die Leser nur erinnern, daß die hohe Regierung des Standes Luzern in ihrem Schreiben an den hohen Stand Schwyz (s. Schweiz. Kirch. Zeit. No. 18) sagt, daß der Sempacher-Brief auch Pfaffenbrief genannt werde und diesen Sempacher-Brief im Jahre 1370 verfaßt worden sein läßt. Wenn es schon etwas mehr als auffallend ist, wie der Verfasser dieses Schreibens zwei der Zeit und dem Inhalte nach so verschiedene Aktenstücke für ein und dasselbe halten konnte, so zeigt uns dieses Beispiel, daß wir der Mühe, mit eigenen Augen zu sehen, noch keineswegs überhoben sind, da ein solcher Versuch von keinem Mitgliede des hohen Kleinen Rathes entdeckt worden ist. Wenn wir nun den aus solchen Akten gemachten Folgerungen nicht unbedingten Glauben schenken, so wird man dies nicht mehr auffallend finden können.

Brief standt, gelüthert für Künftig Innfälle, und Unbegriffen Unser gelübten, Pündten, Eytten und Brieffen, als wir zusamen Ewiglich sind Verbunden, Nun und Hienach Unschädlich, und ganz Unvorgriffenlich. Zum Ersten Meinen wir, daß yetlich Statt und yetlich Land Inn Unser Eidgnosenschaft, By den Eyden, so wir Unseren Stättten und Länderen geschworen handt Eigentlich Besorgent und Versprechent auch daß also Einhelllich gehalten Inn diesem Brieff, daß Kein Eidtgnos dem Andern, oder Denen so zu Innen gehört, gemeinlich noch Ir dheimem sonderlich hinenthin freventlich, oder mit Gewalt in Tro Hüßer Lauffen und yemand daß sie darinne nâmen, Es syge in Krieg, Inn Frid oder in Sün, Durch daß wir alle fürbas, Als freidlich, und als güttlichen mit einander Lebent, Und einander in allen Unseren Sachen allweg gethrawlich zu Hilf und zu Trost Kommen, Als wir vorgetan habent, und noch thun söllent und wöllent, ohn alle Geverd.

Wer Uns ouch Kauf bringet, des Lvb und Gut soll by Uns ouch sicher sin: Darzu söllend Wir für Einandere nit pfand sin in dheimem weg. Und war wir für dißhin ziehen werdent, mit offenen Pannern uff unsern Bind, Es syge gemeinlich oder dheim Statt oder Land sonderlich alle die, so denne mit der panner ziehent, die söllent auch beieinander behybe, Als Byderlüth, und Unser Borden ye dahor gethan handt, Was Noth Uns oder Innen Begegnet, Es syge inn einem gevedte, oder inn anderen angegriffen.

Were aber daß dheimer davon flüchtig wurde, oder ätzig vollbrächti, daß in disem Brieff geschrieben stath, sonderlich daß yemandt dem Andern, als darvor stath, durch sin Huß Iräventlich lüffe, oder was er anderer Sachen Mißthäte, darüber er beschuldiget oder verklündet wurde, ze straffende in disem Brieff, und sich daran schuld funde, Mit Redlicher Kundschaft zweyer ehrbarer Unversprochener Mannen, vor und zu denen er gehört, und die darumb habent ze richten, des Lib und Gut sol denselben, die über ihn hand ze richten, und da er hin gehört, und Niemand andern under Uns gefalle sin Uff Ir Gnade, und die söllent auch den darumb Straffen Unverzogenlich, Nach dem als sich schuld findet, und sy sich über In erkennt. Und söllent das thun by den Eyden, so sy der Statt oder dem Landt, da sy sindt, geschworen handt, und Als verre, daß ein yetlicher hieby Ebenbild nemme, sich vor sämmtlichen Sachen ze hüdten. Und wie yetliche Statt und yetlich Land, die sinen harumb Straffet, damit söllent die Andern ein Venügen han, On alles Widersprechen, darzu ist Unser aller Meinung, ob einer Verwundet, gestochen, oder geworfen wurde, Es wäri an einem Gefechte, oder andern Angriffen, oder was Im Beschehe, daß er Unnüt wäre, sich selbs ze werende, oder andern ze helfen, der soll also belieben bei dem andern, Unz daß diese Noth Ende hat,

und soll darumb nit flüchtig gescheht sin, daß er Im selber, noch nieman andern mag ze statten kommen, und soll man In darum Unbekümbert lassen, an synem Lvb und Gut.

Es ist ze wüssende, daß in dem Ehegenannten gefechte der Binden Will Entweichend, Do das Veld gehept ward, die alle Uff der Waldstatt und daharumb belieben wärend, hättind die Unfern, so dabhy wärent, Innen Nachgefolget, und nit geplündert, Ge daß der Stritt genzlich erobert wurde Uff ein End. In diesen Dingen ist auch geschehen, so Erbar Lüth ein Veld behoubtet, Das sy ze sicher wöllent sin Lvb und guts, und Will Unter Innen (als davor) Blünderten, daß sich darunter die Entwichnen wider sammtend, und Innen Lvb und Gut namend, und das Veld wider angewunnet, Da Meinend wir Einhelliglich, ob Uns söllich Noth angienge, Inn künftigen Ziten, das Yetlicher sin Vermögen thüe, als ein Bidermann, die Wyend zu schädigen, und das Veld ze beheben, one einiche zuversicht ze blündern, Es syge in Bestinen, Stättten, oder uf dem Lande, Unz uf die Stundt, daß die Noth ein End gewinnet und erobert wird.

Daß die Houptlüth Männklichen erlauben ze blündern, die darby sindt gewessen, sy sygend gewaffnet, oder Ungeaffnet. Und den Blunder soll yetlicher Antwurten den Houptlüthen, unter die er gehört, Und denn söllent Inn dieselben, Unter die so Under sy gehört, und darby gewessen sind, nach Marchzahl glych theilen, Ungevährlich, Und wie sy den Blunder Unter die yro theillent, damit soll sy und mengklich wohlbenügen. Und als der allmächtig Gott, Mit sinem Göttlichen Mund geredt hat, daß sine Hüßer des Gebetts Hüßer söllent geheissen werden, Und ouch durch fröwliches Bild aller Menschen Heyl geneuert und gemeret ist, Segend wir Gott zu Lob, daß keiner der Unfern kein Kloster, Kilchen, oder Cappell beschlossent Uffbrechen oder offen darin gan ze brennende, wüstende, oder ze nemmende (daß darinnen ist, daß zu der Kilchen gehört 2)) heimlich oder offentlich, Es wäre dann daß Unser Wyende, oder yr gut, in einer Kilchen funden wurdend, das Mögend Wir wohl angegriffen und Schädigen 3).

Wir Segend ouch Unser Lieben Frowen ze Eeren, daß dheimer Unter Uns, kein Frow oder Tochter mit gewaffneter Hand Stechen, Schlachen noch ungewöhnlich handeln soll, durch daß Sy Uns lass zufließen Ithro Gnad, Schirm

2) Diese eingeschlossenen Worte stehen nicht bei Eschudt, wohl aber in der alten Handschrift.

3) Die alten Eidgenossen brachen also — selbst im Kriege nicht — weder Archive auf, noch nahmen sie rechtmäßige Urteile und anderes Eigentum in Beschlag.

und Behüttnus, gegen allen Unfern Wyenden. Es wäre dann, daß eine Tochter oder ein Frow zu vill Schreyens machte, daß Uns Schaden möcht bringen, gegen Unseren Wyenden, oder sich je Weer stellind oder dheinen anstellend, oder würend, die mag man wohl darumb Strafen als es gelegen ist, ohne Geverd. Zu jüngst ist Unser ganze Einhellige Meinung, daß dhein Statt oder Land Unter Uns gemeinlich, noch keine die darinnen sind sunderlich dheinen Krieg hinnehtin anheben muthwilliglich ohne Schuld oder Ursach, die darwider begangen sige, unerkennet, Nach Uswyfung der geschwornen Brieffen, als yettlich Statt und Land Zusamen sind Verbunden. Und also söllent die vorgeschriebene Ordnung und sakungen, für dißhin Inn ihren Kräften Belyben, für Uns und Unsere Nachkomen, Und söllent Ein andern darby halten, Inn guten Ehrwürden Bestenkllich, als diß es je schulden kumbt.

Mit Urkund diß Brieffs Mit Unfern Unhangenden Inshgeln Besiglet, und geben ⁴⁾ an dem zehenten Tag Höwmonat. Do man zalt Von Christus Sepurt, Dryzehn Hundert, Rünzig und drü Sare.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Der Eidgenosse vom 10. dies theilt folgendes Aktenstück mit:

Joseph Anton, durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Basel, entbietet allen denen, die von gegenwärtigem Akte Kenntniß zu nehmen haben, Heil und Segen in dem Herrn Jesu!

Weil die hohe Regierung des Kantons Luzern gegen Herrn Jakob Johann Hegi, Pfarrer in Weggis, ernste Klagen geführt und auf desselben Entfernung von der Pfarrei Weggis landeshoheitlich gedrungen hat; haben Wir nach herkömmlicher Weise den hochwürdigen Herrn Chorherrn Jakob Waldis, Unfern geliebten bischöflichen Kommissar für den Kanton Luzern, beauftragt und bevollmächtigt, den Informativprozeß gegen Herrn S. S. Hegi aufzunehmen und denselben dann mit beigefügtem Gutachten an Uns einzusenden.

Nachdem nun Unser hochw. Kommissariat, in getreuer Erfüllung seines erhaltenen Auftrages, die nöthigen Akten nebst Gutachten eingeschickt hat, und Wir aus selben deutlich eingesehen und erkannt haben, daß Herr Jakob Johann Hegi a) auf eine Ehre und guten Namen gefährdende und angreifende Weise, die Befugniß seines Standes überschreitend und alle Pastoralflugheit hintansetzend, sich anmaßte, als Polizeibehörde aufzutreten und somit in ein fremdes Rechtsgebiet hinüberzugreifen; b) verschiedene Regierungsverordnungen übertrat; c) in etlichen Schreiben an Regierungsbehörden und Beamte eine die gebührende Achtung gegen obrigkeitliche Personen und Behörden verletzende und eines Priesters und Seelsorgers ganz unwür-

⁴⁾ Zu Zürich.

dige Sprache führte; d) in einigen Pfarrpflichten sich die Schuld der Nachlässigkeit zuzog; e) sowohl in seinem Privatleben als auch besonders in seinen Predigten sich so betrug, daß er dadurch seine Pfarrgemeinde, anstatt zu belehren und zu erbauen, vielmehr ärgerte, aufreizte, Unfrieden stiftete, gegen Regierung und Personen mißtrauisch machte und so zum Unheil des Volkes wirkte; f) daß endlich Herr S. S. Hegi schon viele Jahre hindurch von hoher geistlicher und weltlicher Seite Ermahnungen, Belehrungen und Warnungen und Zurechtweisungen erhielt, und der hohe Kleine Rath ihm unterm 22. Febr. 1833 eine sehr ernste Rüge ertheilt hatte mit der Erklärung, daß dieses die letzte Warnung sei, und wenn wieder gegründete Klagen gegen ihn eingehen, keine Rücksicht fernerhin die Regierung bewegen werde, ihn an seiner Pfarrstelle zu lassen; daß aber ungeachtet dessen das Betragen des Herrn S. S. Hegi ungeändert blieb; —

Und nachdem Wir alle diese Punkte, gleichwie das Bedürfniß der Pfarrei Weggis und die landeshoheitliche an Uns gestellte Forderung reiflich erwogen haben, erkennen und sprechen Wir anmit aus:

1) Herr Jakob Johann Hegi sei von seiner Pfarrstelle in Weggis abberufen; und

2) Das bischöfliche Kommissariat in Luzern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Solothurn, den 22. Mai 1836.

Sig. † Joseph Anton, Bischof von Basel.

Ohne über diesen Urtheilspruch irgend ein Urtheil zu fällen, theilen wir, um den ganzen Sachverhalt aktenmäßig darzustellen, noch das Schreiben mit, welches der hochw. Herr Pfarrer S. S. Hegi unterm 10. dies an den hochw. Bischof von Basel erlassen hat.

Hochwürdigster Bischof!

Gnädigster Herr!

Meine gegenwärtigen, äußerst traurigen Verhältnisse nöthigen mich, zum dritten Male unmittelbar an Ihre bischöfliche Gnaden zu gelangen, obgleich ich auf meine beiden frühern Zuschriften keiner Antwort gewürdigt worden bin.

Aus jenen Schreiben, so wie aus andern Berichten werden Ihre bischöfliche Gnaden bereits entnommen haben, daß einerseits die hochl. Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern mich unterm 20. Weinmonat 1835 wegen einer den 20. Herbstmonat gleichen Jahres gehaltenen Bettagspredigt vor ihre Schranken gerufen hat, ohne mir jedoch nach meiner gehörten Vertheidigung irgend eine Rüge zukommen zu lassen; — und daß anderseits vom hochw. bischöflichen Kommissar Waldis unterm 22. März 1836 wegen mehrern, ich weiß nicht von wem, gegen mich vorgebrachten Anschuldigungen (die aber kein einziges kanonisches Verbrechen enthielten) ein Informations-Verhör mit mir vorgenommen wurde, welches Ihre bischöfliche Gnaden zweifelsohne wird zugestellt worden sein.

Von dieser Zeit an kam mir weder von geistlicher noch weltlicher Behörde, weder schriftlich noch mündlich irgend

eine Weisung zu, die auf dieses Geschäft Bezug gehabt hätte, bis ich Sonntags den 29. Mai Abends 3 Uhr durch einen Expreß vom hochw. bischöflichen Kommissar Waldis eine Zitation erhielt, der zu Folge ich den 31. Mai Vormittags 11 Uhr im bischöflichen Kommissariate zu Luzern zu erscheinen hatte.

Ich traf pünktlich ein, erhielt aber, nachdem ich eine halbe Stunde in einem abgesonderten Zimmer gewartet, die einfache Weisung, ich müße Nachmittags um 3 Uhr wieder kommen. — Ich erschien abermal und wartete einige Zeit. Je weniger ich wußte, um was es sich handle, um so mehr war ich erstaunt, als der hochw. bischöfliche Kommissar, der in Begleit des Herrn Vital Schnyder, Lehrers an der Töchterchule, in's Zimmer trat, mich sogleich ex abrupto mit den Worten anredete: „Herr Pfarrer! ich rathe Ihnen „gutmeinend und aus Auftrag des Bischofes, daß Sie auf „ihre Pfarrpründe resigniren; es ist Ihnen so besser.“

Da ich zu einer solchen Resignation so plötzlich und nach einem so sonderbaren Prozeßgange mich unmöglich entschließen konnte, so fuhr er mit gebieterischer Stimme fort: „So sind Sie eo ipso von dem hochw. Bischofe von ihrer Pfarrpründe abberufen.“ Ich erwiderte: „Hochw. Herr Kommissar! Zeigen Sie mir den vom hochw. Bischofe eigenhändig unterzeichneten Abberufungsakt, so werden wir hierüber kein Wort mehr wechseln.“ — Die Antwort hierauf war: „Man kann Ihnen denselben nachher behändigen.“

Ich erklärte nochmal, daß ich in diesem Augenblicke, ohne vorhergegangenen kanonischen Untersuch und Rechtspruch, ohne Vorweisung des Abberufungsaktes, unmöglich zu einem Schritte mich entschließen könne, der nicht nur für mein ganzes Schicksal, sondern auch für meine theuren Pfarrkinder und die kirchlichen Verhältnisse überhaupt von den wichtigsten Folgen sei. — Da die auffallende Aeußerung, den bischöflichen Abberufungsakt mir erst nach der Hand überreichen zu wollen, kam mir dermaßen willkürlich vor, daß ich mich auch auf meiner Seite berechtigt hielt, die Unterschrift beharrlich zu verweigern, durch welche ich eine so unförmliche Voreröffnung hätte bezeugen sollen; eine Weigerung, die den hochw. Herrn Kommissar so erzürnte, daß er mich, ohne ein ferneres Wort zu verlieren, ja ohne auch nur meinen Abschiedsgruß zu erwidern, meine Wege gehen ließ.

Wie ich, über eine solche Handlung bestürzt, ganz allein die Stiege herab kam, weckte ein Landjäger, der vor der Thüre meiner harrete, mich aus meinem Staunen, indem er mir befahl, sogleich auf die Polizei zu kommen, wo nicht, so habe er gemessenen Befehl, mich zu arretiren und mit Gewalt hin zu führen. Auf die Bemerkung, mir die Vollmacht hiefür vorzuweisen, wiederholte jener seine Drohung, — und ich folgte.

Auf dem Sitzungszimmer der Polizeikommission traf ich den Herrn Präsidenten Baumann, der mir in Beisein eines Schreibers die Schlußnahme dieser Behörde eröffnete, gemäß welcher ich bis zur weitem Verfügung des Kleinen Rathes die Gemeinden Weggis, Greppen und Wignau nicht

betreten sollte. — Nach vorgegangenem Nöthigen bequeme ich mich endlich zur Erklärung, diesem Befehle nachkommen zu wollen, und zwar bloß deswegen, um der Verhaftung zu entgehen.

Es hatte dieses alles kaum eine Stunde, von drei bis vier Uhr, gedauert. Ich begab mich also noch den gleichen Abend nach Meggen und von da des folgenden Tages nach Rüfnacht, und zwar bloß in der Absicht, um aus meinem Pfarrhause, das ich in der Absicht, am gleichen Tage wieder heim zu kehren, verlassen hatte, die unentbehrlich notwendigen Effekten desto leichter zu erhalten. An beiden Orten besuchten mich einige meiner Pfarrkinder, die an meinem Schicksale den innigsten Antheil nahmen und nicht begreifen konnten, wie ein Seelsorger seiner Gemeinde, der er 23 volle Jahre ohne die mindeste Klage, die auf irgend einem erheblichen Grunde beruht hätte, so plötzlich und auf eine so unerhörte Weise sollte entrisen werden können. Ich ließ es mir jedoch angelegen sein, dieselben und durch sie auch die Uebrigen zu beruhigen und vor allen ungefährlichen Schritten zu warnen.

In Rüfnacht erhielt ich die ganz unerwartete Nachricht, daß am 2. dies, am hohen Fronleichnamsfeste, vom bischöf. Kommissar Waldis und vom Polizeipräsidenten Baumann der hochw. Herr Mloys Schopp meiner Pfarrgemeinde, für die ich bereits einen Stellvertreter während meiner gezwungenen Abwesenheit bestimmt hatte, als einseitiger Pfarrverweser sei vorgestellt worden, und daß bei diesem Anlasse einige Unruhen vorgefallen seien.

Wie ich einerseits gewünscht, daß meine theuren Pfarrkinder dem Gefühle ihres tiefen Schmerzens mehr Schranken gesetzt und die Behauptung meiner Rechte mir selbst überlassen hätten; so kann ich andererseits auch nicht begreifen, wie das bischöf. Kommissariat und die hochlöbliche Polizei von Luzern so handeln konnten, wie sie gehandelt haben. — Ich finde mich daher genöthigt, gegen die von ihnen gethanen Schritte meine Rechte auf's feierlichste zu verwahren.

Ich weigere mich nicht, meinen bisher unbekanntem Klägern nach Form Rechtsens vor dem ordentlichen Richter Rede und Antwort zu stehen; ich werde mich dem auf sachgemäße Gründe gestützten kanonischen Ausspruche, wie er (wenn nur legal) ausfalle, zu fügen wissen, um meiner theuren Pfarrgemeinde, wenn ich nichts mehr für sie thun kann, wenigstens das Beispiel des demüthigen Gehorsams zu hinterlassen; daß ich aber ohne vorhergegangenen kanonischen Untersuch, ohne kanonischen Rechtspruch, ohne Vorweisung irgend eines Aktes von Seite des hochwürdigen Bischofes oder der hohen Regierung mich zufrieden geben solle, — das wird wohl Niemand verlangen. — Wenn auch alle jene Anklagen gegründet wären, die in meinem Verhöre unterm 22. März 1836 vorgekommen sind und welche ich hinlänglich widerlegt zu haben glaube; wenn selbst jene gräßlichen Anschuldigungen wahr wären, welche die Leidenschaftlichkeit meiner Gegner unter das Volk zu bringen bemüht ist; so dürften dennoch die Formen des

Rechtes, diese heiligen Garantien persönlicher Sicherheit und öffentlicher Ruhe, in meiner Angelegenheit nicht verleht werden.

Daß aber diese Formen des Rechtes wirklich und auf vielfältige Weise verleht worden sind, ist aus dem bisher Gesagten einleuchtend genug. Ich habe schon bemerkt, daß mir bisher gar kein Akt, weder von Seite des hochw. Bischofs, noch von Seite der hohen Regierung zu Gesicht gekommen ist. Was ich besitze, sind drei einfache Citationen, eine vom Polizeipräsidenten und zwei vom bischöflichen Kommissar Waldis; und ich habe auch nichts unterzeichnet, als das Protokoll des Informations-Verhörs vom 22. März. 1836 und die oben erwähnte Weisung der Polizei, die Gemeinden Weggis, Greppen und Wignau einweilen nicht betreten zu wollen.

Bei diesem Sachverhalte, den ich Ihre bischöflichen Gnaden so gut geschildert habe, als es bei meiner tiefen Trauer mir möglich war, finde ich durch meine amtliche Stellung als katholischer Pfarrer und durch die Sorge für meine Ehre und Existenz mich verpflichtet, gegen alles bisher Geschehene als total unförmlich auf's feierlichste zu protestiren, und auf kanonischen Untersuch und Rechtspruch, um den ich schon im ersten Schreiben nachgesucht, mit allem möglichen Ernste nochmal zu dringen.

Zu jedem thunlichen Schritte bereit, den Ihre bischöflichen Gnaden für zweckdienlich erachten werden, und in der zuversichtlichen Erwartung, Ihre bischöflichen Gnaden werden mich Verfolgten nicht der Willkühr meiner leidenschaftlichen Gegner Preis geben, sondern den nachgesuchten Schutz der Geseze und kirchlichen Rechtsformen mir angedeihen lassen, bitte ich, die Versicherung meiner tiefsten Ergebenheit und vollkommensten Hochachtung zu genehmigen, mit der ich stets geharre;

Schwyz, den 10. Brachmonat 1836.

Ihre bischöflichen Gnaden

Ergebenster

J. J. Hegi, Pfarrer von Weggis.

St. Gallen. Der Große hat am 7. d. die Einladung des Erziehungs Rathes von Zürich für Theilnahme an der zürcher'schen Universität abgelehnt. Den Katholiken in Viesal (Kant. Basel-Landschaft) wurden zur Einführung eines katholischen Gottesdienstes daselbst 300 fl. bewilligt. — Auf Antrag des Herrn Pfarrers Popp wurde hierauf in Behandlung der bistümlichen Angelegenheiten eingetreten, und nebst einer Botschaft des Administrations Rathes und dem artikulirten Beschlussesvorschlag über die Genehmigung der Ernennung des Herrn Dekan Peter Mirer als apostolischer Vikar der Diözese St. Gallen (Breve vom 13. Mai 1836) — die diesfälligen Erlasse von Rom und der apostolischen Nuntiatursurkunde, des Inhalts: das Doppelbisthum ist aufgehoben und St. Gallen im Umfange seiner Landesgrenze ist ein eigener abgeschlossener Bisthums Sprengel und wird bis nach geschlossenen Unterhandlungen über bischöfliche Einrichtungen durch einen apostol. Vikar verwaltet „mit aller jener Vollmacht, die nach kanoni-

sehen Rechten ein Kapitelsvikar während der Vakatur des bischöflichen Stuhles ausübt“, jedoch nicht mit bischöflicher Gewalt. Hierauf wurde beschlossen:

„Das katholische Großraths-Kollegium des Kantons St. Gallen.

Nachdem in Folge der nach Inhalt des Beschlusses des kathol. Großraths-Kollegiums vom 17. Nov. v. J. mit der apostolischen Nuntiatursurkunde eröffneten Unterhandlung Se. päpstliche Heiligkeit sich bewogen gefunden haben, zu Gunsten des Bisthums St. Gallen entsprechende Verfügung eintreten zu lassen, —

beschließt:

Art. 1. Es soll, nach bereits beschlossener Abänderung des Art. 4 des Beschlusses des kathol. Großraths-Kollegiums vom 19. Nov. 1833, das von Sr. päpstlichen Heiligkeit verordnete apostolische Vikariat eintreten.

Art. 2. Für gegenwärtigen Beschluß soll die Sanction des Großen Rathes eingeholt werden.“

Die weitere Behandlung des administrativ-räthlichen Vorschlages wurde einstweilen verschoben, bis über diesen Hauptpunkt die angebehrte Sanction des Großen Rathes erfolgt sein wird, welche der Administrationsrath mit Recht nicht wollte nachsuchen lassen.

Frankreich. Der hochw. Bruté, Bischof von Vincennes, ist nach längerem Aufenthalt in Europa, wo er Unterstützungen für seine Missionen nachgesucht hatte, wieder nach Amerika abgereist, und hat sich am 1. Juni im Havre eingeschifft. Er bringt zwanzig Geistliche mit sich nach Amerika, von denen einige noch vor dem Tage seiner Abreise von Paris die Weihen erhalten haben. Sowohl dieses als auch der Umstand, daß jetzt in Frankreich eine große Zahl würdiger junger Männer die mühselige Laufbahn des Priesterthums betritt, zu einer Zeit, wo dessen Sendung so schwierig ist, zeugt von großem Eifer für die Religion und ist eine zu tröstliche Erscheinung, als daß man dieselbe unbeachtet lassen sollte.

— Es spricht sich dies Jahr eine große Freude aus, daß mehrere der größten Städte Frankreichs, welchen seit der Revolutionszeit, aus Besorgniß von Störungen, die feierliche Prozession am Fronleichnamsfeste war verwehrt worden, dieselbe dies Jahr das erste Mal wieder erlaubt wurde. — In einer kleinen Stadt v. Lorraine erhielt der Pfarrer die Summe von 1300 fr. Fr. der Regierung wieder zurückzustellen. Diese Restitution ist um so auffallender, da die Veruntreuungen gegen Regierungen so häufig als die Wiedererstattungen selten sind, wiewohl die Pflichten gegen Regierungen wie gegen Privaten die gleichen sind. Es ist auch dies wieder ein Beweis von dem wohlthätigen Einfluß der kathol. Religion auf die Beamten.

Deutschland. Die neugewählten Erzbischöfe von Köln (Clemens Droste) und Salzburg (Fürst Friedrich Joseph von Schwarzenberg) sind feierlich inthronisirt worden. — Die Diözese Eichstädt (in Baiern) erhält einen sehr würdigen Bischof an dem Grafen Karl von Reischach, Rektor der Propaganda zu Rom, welcher nun dem

schon wiederholt an ihn ergangenen Rufe auf den bischöfl. Stuhl folgen wird. — Die Gesundheit des hochw. Bischofs von Augsburg hat solche Besorgnisse erweckt, daß S. M. der König den königl. Leibarzt von München nach Augsburg schickte. Dieser soll jedoch tröstliche Nachricht zurückgebracht haben.

Pensionat

zu Montet im Kanton Freiburg in der Schweiz.

Der Zweck jedes weisen Institutes ist, nebst Reinheit der Sitten, Ehrfurcht und Liebe zur Religion jungen Personen einzuführen, ihr Herz zur Tugend zu bilden und ihren Geist mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern, und ihnen angenehme Künste beizubringen, welche die Gesellschaft verfeinern und die Tugend liebenswürdig machen; — das ist der Wille der Eltern, der Wille der Religion und auch der Wille der Frauen dieses Institutes.

Das Pensionat hat eine angenehme Lage, reine Luft und geräumige Gärten für die Zöglinge zu Spaziergängen und Erholung.

Für die körperliche Pflege ist sehr gut gesorgt; die Nahrung ist gesund, reichlich und abwechselnd. Gesundheit, Reinlichkeit, gute Haltung der Kinder, Pflege und Vorsicht, wie sie ihr Alter und ihre Anlagen fordern, sind Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit. Im Falle, daß sie krank würden, wird ihnen die liebevollste Pflege und eine wahrhaft mütterliche Sorgfalt gewidmet.

Lehrgegenstände.

Vor Allem wird hier auf die Religion das Gewicht gelegt, wie sie es verdient; sie ist mit dem Plan des Unterrichts in allen Klassen verwebt. — Die andern Gegenstände des Unterrichts sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, sowohl nach der alten als neuen Art; französische Sprache, die ersten Grundsätze der Literatur, um den Geschmack und Styl zu bilden; Geschichte, Geographie, Hauswirthschaft und Handarbeit. Letztere Gegenstände werden besonders betrieben, da man überzeugt ist, daß sie für junge Personen nach der Religion das wichtigste sind. Der Bildungsfurs dauert in der Regel vier Jahre, kann aber auf Verlangen noch um zwei Jahre verlängert werden. Unterhaltende Künste werden gelehrt: Vokal- und Instrumentalmusik und Zeichnen.

Aufsicht. Die Aufsicht ist immer und überall genau, die Zöglinge werden nie aus den Augen gelassen; mehrere Lehrerinnen schlafen bei ihnen.

Mittel der Aneiferung. Man sucht mit Umsicht die Macheiferung in ihnen zu wecken, was sich blos thun läßt durch Auszeichnung und eine vernünftige Verdemüthigung. Durch das Beispiel ihrer Mitgefährtin, das Zusammenarbeiten der Zöglinge, die Wiederholungen und die Uebungen soll ihr Muth gesteigert und ihr Talent aufgeweckt werden; die täglichen und wochentlichen Noten, der ehrenhafte Beifall nach jedem Monat, die Auszeichnungen und Privilegien nach jeden drei Monaten, die Preise am Ende des Jahres sind die Belohnungen ihrer Anstrengungen und Fortschritte.

Am Anfange jeden Monats schreiben die Zöglinge an ihre Eltern und legen das Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben des verfloffenen Monats bei ¹⁶). Alle vier Monate wird noch eine Bericht dazu gesetzt über den Zustand der Gesundheit, so wie auch des Fortganges in jedem Fache.

Verkehr mit Außen. In das Pensionat selbst werden weder Halbkostgängerinnen noch Auswärtige zugelassen; es ist nur den Zöglingen allein offen.

¹⁶ Man wünschte, daß die Eltern den Zöglingen eine kleine Summe Geldes zurückließen, theils zu ihren kleinen Vergnügungen, theils sie in Rechnungsführung und Aufzeichnung zu üben.

Für den Empfang der Eltern und anderer Personen, welche die Zöglinge besuchen wollen, ist der Donnerstag von zwölf bis halb fünf Uhr bestimmt. Für Eltern, die weiter herkommen, giebt es eine Ausnahme.

Hausrath.

Ein Trinkglas, ein silbernes Tischbesteck, auf dem der ganze Name eingestochen ist. Vier Paar Lein- oder Betttücher, 18 Serviette und eben so viele Waschtücher; 18 Hemden, 36 Schnupftücher; 12 Paar weiße Strümpfe; 6 Paar schwarze fletseidene, 6 wollene, 8 weiße Röcke; 8 Nachtschotten (camisoles); 18 Nachthalstücher (Fichus); eben so viele Nachthauben; 24 Hals- oder Schultertücher (Fichus, cols ou pélerines) für den Tag, einfach ohne Stickerei; 6 Hauben für den Tag; einen Schleier von englischem Gaze (gaze); und 2 Leibkleider (corsets) von Nankin. Zwei Kämme; ferner nothwendiges Wollenzug, um die Zöglinge im Winter warm zu halten; einen Sack von grobem Tuch, die schmutzige Wasche aufzubehalten; ein Kästchen zur Arbeit, und eines, das Zugehör zum Kustische zu verschließen.

Ein förmige Kleidung. Zwei weiße Röcke von Perkal ohne Verzierung; einen einfärbigen, braunen, wollenen Rock; zu jedem Rock ein gleichförmiges Halstuch (pélerine), das ganz einfach und anständig sein muß; ein Hut von Stroh mit kleinen Flügeln und einem Bande von der nämlichen Farbe. Die Bande, als Gürtel, wechseln nach den Klassen.

Bedingungen.

Vom siebenten Altersjahre an werden sie angenommen. Sind sie schon in einem andern Erziehungsinstitut gewesen, so müssen sie von demselben ein Zeugniß mitbringen. Auch müssen sie den Taufschein und die Erlaubniß, da zu wohnen, bei sich haben.

Das Kostgeld beläuft sich auf 550 französische Franken, und wird vierteljährig vorbezahlt. Wenn aus irgend einer Ursache die Vorkostherinnen sich gedrungen sehen, eine Kosttochter ihren Eltern zurück zu senden vor dem Ende des Vierteljahres, so wird ihnen das Betreffende zurückgegeben; was aber nicht geschieht, wenn die Eltern selbst vor Verfluß des Vierteljahres ihre Tochter zurücknehmen.

Die Kosttöchter geben alle Jahre 4 Schweizerfranken zum Unterhalt einer Bibliothek zu ihrem Gebrauche, und ein für alle Mal 4 Schweizerfranken für ihr Kult.

Der Unterricht in Musik und Zeichnen wird besonders bezahlt. Das Bett, mit Ausnahme der Bettstätte und der Vorhänge, die Wasche ^{*)}, Auslagen für Krankheit, Briefporto, Lehrbücher, Papier, Federn, Tinte, fallen auf die Kosten der Eltern; und alle an das Haus gerichteten Briefe müssen frankirt werden.

^{*)} Für die Wasche würde man sich zu 34 Schweizerfranken vertragen; aber in diesem Falle müßte die oben im §. Hausrath angezeigte Anzahl Weisung genau mitgegeben werden, da im Winter nur alle drei bis vier Monate kämmt gemacht werden. Auch selbst wenn wir waschen, müssen die Eltern das Weisung der Köcher vermehren, falls sie verlangen, daß ihre Köcher öfter wechseln, als es im Hause gebräuchlich ist. Falls sie aber die Wasche außerhalb des Institutes besorgen lassen, wird auf das oben Angegebene nicht gedrungen.

Die katholische Kirchenzeitung von Aeschaffenburg und die Zion fordern, daß sie jedesmal zitiert werden möchten, wenn andere Blätter ihnen Aftenstücke oder historische Nachrichten entlehnen. Die Schweiz. Kirch. Zeit., welche hierin nach dem Beispiele der meisten übrigen Schweizerblätter zu verfahren pflegt, wird nicht ermangelt, diesem Verlangen zu entsprechen, ohne jedoch besondern Werth darauf zu legen, wenn andere Blätter das Gleiche thun, oder eifersüchtig zu werden, wenn sie es nicht thun.

Die verehrten Abonnenten der Schweiz. Kirch. Zeit. werden aufmerksam gemacht, daß mit diesem Monat das Abonnement für das erste Halbjahr zu Ende ist. Wer also für das künftige Halbjahr nicht abonniert hat und dieses Blatt zu lesen wünscht, ist ersucht, sich mit aller Beförderung an das nächst gelegene Postamt zu wenden, damit die Zusendung keine Unterbrechung erleide. Man bittet aber, die Bestellungen bestimmt und genau zu machen, weil auf einigen entferntern Postämtern entweder aus Versehen oder absichtlich ein anderes Blatt für das unsere wollte ausgegeben werden. Die Redaktion.